

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Garbsen e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim AG Hannover zu VR-Nr. 110517 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von

- a) Wissenschaft und Forschung,
- b) Kunst, Kultur und Sport,
- c) Integration und Völkerverständigung,
- d) sozialen Projekten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, Vorträge und Aktions- und Kulturveranstaltungen in der Stadt Garbsen sowie durch finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Vorhaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sowie zur Anerkennung und Achtung der Vereinssatzung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt oder mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
 - durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - durch Ausschluss.
5.
 1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
 2. Vorsitzende des Vereins, die das Amt über mehrere Jahre verdienstvoll geführt haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Die/der Ehrenvorsitzende kann auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die während des Jahres eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses mit Aussprache;
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl zweier Kassenprüfer aus der Mitte der Mitglieder, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben;
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - die Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung -, per E-Mail oder öffentlich durch Zeitungsanzeige (Leine-Zeitung der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung), zu erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 7 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand eine Nachfolgerin / ein Nachfolger berufen werden.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter oder mit dem Schatzmeister, oder durch zwei Stellvertreter gemeinschaftlich, oder durch einen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere
 - bereitet er die Mitgliederversammlung vor
 - führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Tagesordnung wird bei Einberufung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführerin(er) mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
7. Zur Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Themenkreise bilden und dafür Themenkreisleiter einsetzen. Die Themenkreisleiter arbeiten auf der Grundlage der mit dem Vorstand abgestimmten Maßnahmen. Das gilt auch für die Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf lädt der Vorstand die oder den Themenkreisleiter zu den Vorstandssitzungen ein.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder sowie eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Garbsen, die dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.